

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2021/019
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.11.2021
Kreistag	öffentlich	24.11.2021

Tagesordnungspunkt

Zensus 2022 - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Aurich

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Aurich übernimmt von der Stadt Aurich alle ihr nach dem Nds. Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 obliegenden Aufgaben der Erhebungsstelle zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Mit der Aufgabenübertragung gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten von der Stadt Aurich auf den Landkreis Aurich über.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Regelung der Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit der Stadt Aurich den als Anlage beigefügten aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Durch das Gesetz zur Anordnung des Zensus 2022 vom 28.04.2021 ist die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit dem Stand vom 15.05.2022 als Bundesstatistik angeordnet worden.

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 wird den Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnern/Einwohnerinnen und im Übrigen den Landkreisen die örtliche Durchführung des Zensus 2022 als staatliche Aufgabe nach Weisung übertragen. Der Landkreis Aurich ist gesetzlich verpflichtet, für alle Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Kreisgebiet die Aufgabe der örtlichen Erhebungsstelle wahrzunehmen, nicht jedoch für die Stadt Aurich, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl nach den gesetzlichen Vorschriften zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022 selbst verpflichtet ist.

Die örtlichen Erhebungsstellen sollen ihren Betrieb zum 01.01.2022 aufnehmen und sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die Erhebungen vollständig abgeschlossen sind, voraussichtlich bis spätestens Mitte des Jahres 2023. Für diesen Zeitraum ist nach den Verwaltungsvorschriften zum Nds. Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 für jede Erhebungsstelle ein Erhebungsstellenleiter/eine Erhebungsstellenleiterin sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fallzahlen, der verfassungsrechtlich begründeten hohen Anforderungen an die Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen und der Vorgaben für die Besetzung der Erhebungsstellen ist die Zusammenarbeit der Stadt Aurich und dem Landkreis Aurich aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen sinnvoll und geboten, um mit den für die



Aufgabenwahrnehmung verbundenen Finanzzuweisungen des Landes eine Vollkostendeckung sicherzustellen. Die Stadt Aurich hat im Interesse einer wirtschaftlichen Erledigung der Aufgaben die Zusammenlegung der Erhebungsstellen vorgeschlagen.

Die Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, der die Zusammenlegung der Aufgaben bezüglich des Zensus 2022 zum Inhalt hat, ist in § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 ausdrücklich zugelassen. Mit der Übertragung der Aufgabe von der Stadt Aurich auf den Landkreis Aurich gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten von der Stadt Aurich auf den Landkreis Aurich über. Die Stadt Aurich wird damit von ihrer Verpflichtung zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022 freigestellt. Bereits für die Durchführung des Zensus 2011 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Aurich geschlossen. Die Zusammenlegung der Aufgaben bezüglich des Zensus hat sich bewährt.

Bereits im März 2020 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag für die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Aurich zum ursprünglich geplanten Zensus im Jahr 2021 beschlossen (Beschlussvorlage IX/2020/017). Aufgrund der pandemiebedingten Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 wird hiermit ein aktualisierter Vertrag vorgelegt. Der Stadt Aurich liegt bereits der Vertragsentwurf vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022 und der damit verbundenen notwendigen Einrichtung einer abgeschotteten Erhebungsstelle ist der Landkreis Aurich gesetzlich verpflichtet. Für die Aufgabenerfüllung erhält er Finanzzuweisungen des Landes, die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen und die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen beinhalten. Die Beträge sind pauschaliert. Die Kalkulation der Finanzzuweisungen erfolgte aufgrund von Erfahrungswerten des Zensus 2011. Seinerzeit haben die Zuweisungen den tatsächlichen Aufwand gedeckt.

Erstellungsdatum: 10.11.2021	Unterschrift gez. Meinen
---	---